

Allgemeine Bedingungen der DUAL Police Vertrauensschaden-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt im Umfang dieser Versicherungsbedingungen - soweit zulässig - weltweit Versicherungsschutz für Schäden am Vermögen der Versicherungsnehmerin und Tochterunternehmen, die während des Bestehens dieses Versicherungsvertrages entdeckt und die von Vertrauenspersonen bzw. Dritten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verursacht werden.

2. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden am Vermögen, die

- 2.1 von einer Vertrauensperson
 - 2.1.1 durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichten, unmittelbar verursacht werden.
 - 2.1.2 dadurch verursacht werden, dass diese Vertrauensperson vorsätzlich und unberechtigt der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren, Materialien, Substanzen oder sonstige Betriebsgeheimnisse widerrechtlich verwendet. Ziffern 4.1 sowie 8.2 finden hierfür keine Anwendung.
 - 2.1.3 dadurch verursacht werden, dass diese Vertrauensperson einem Dritten durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen unmittelbar einen Schaden zufügt, für den die Versicherungsnehmerin bzw. das Tochterunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen schadenersatzpflichtig ist.
- 2.2 von einem außen stehenden Dritten
 - 2.2.1 durch jede Form von Handlungen oder Unterlassungen, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllen, in der Absicht zugefügt werden, sich selbst oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern. Dies gilt auch, wenn der Schaden in Form der Ersatzpflicht des versicherten Unternehmens gegenüber einem anderen Dritten entsteht.
 - 2.2.2 in Form der Anweisung einer Überweisung durch das kontoführende Kreditinstitut im Rahmen der für die Versicherungsnehmerin bzw. ein Tochterunternehmen durchgeführten elektronischen Bankgeschäfte als Folge unrechtmäßiger Erlangung von Benutzerdaten aufgrund eines rechtswidrigen Eingriffs in die EDV-Systeme des versicherten Unternehmens (z.B. durch Pharming, Phishing, Spyware o.ä.) veranlasst werden. Ziffern 4.1 und 8.2 finden hierfür keine Anwendung.
 - 2.2.3 dadurch zugefügt werden, dass der Verkauf von Leistungen über das Internet infolge eines Eingriffs in die EDV-Systeme behindert wird. Soweit die Versicherungsnehmerin bzw. das Tochterunternehmen dem Versicherer nachweisen, dass sich hierdurch der Verkauf ihrer Leistungen über das Internet um mehr als 25% gegenüber dem Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor dem Eingriff verringert hat und diese Verringerung direkte Folge des Eingriffs ist, ersetzt der Versicherer den hierdurch entstandenen Schaden. Ziffern 4.1 und 8.2 finden hierfür keine Anwendung.
- 2.3 der Versicherungsnehmerin bzw. einem Tochterunternehmen
 - 2.3.1 durch Verlieren der einer Vertrauensperson anvertrauten Werte zugefügt werden, weil die Vertrauensperson zur Betreuung der Werte den Umständen nach nicht mehr in der Lage gewesen ist.
 - 2.3.2 durch Feuer zugefügt werden, in dem einer Vertrauensperson anvertraute Werte auf dem Transportweg vernichtet worden sind.

Die Entschädigungsleistung nach Maßgabe der Ziffern 2.1.2, 2.2.1 und 2.2.2 ist auf 50 % der Versicherungssumme, maximal EUR 1.000.000,00 begrenzt. Die Entschädigungsleistung nach Maßgabe der Ziffer 2.2.3 ist auf 20% der Versicherungssumme, höchstens auf EUR 1.000.000,00 begrenzt. Der Selbstbehalt je versichertem Schaden nach Maßgabe der Ziffern 2.1.2 und 2.2 beträgt EUR 10.000,00.

3. Erstattung von Aufwendungen

- 3.1 Der Versicherer erstattet der Versicherungsnehmerin bzw. Tochterunternehmen im Rahmen der jeweils geltenden Versicherungssumme folgende nachweislich entstandenen, notwendigen und angemessenen zusätzlichen internen und externen Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden:
- 3.1.1 Kosten der Schadenermittlung, die im Zusammenhang mit der Aufklärung und Rekonstruktion des Schadenhergangs, der Feststellung der Schadenhöhe oder der Ermittlung des Schadenverursachers entstehen,
 - 3.1.2 Kosten der Rechtsverfolgung, die unmittelbar mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen und bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Schadenverursacher anfallen, um Entschädigungsansprüche in gleicher Art und Höhe wie aus dieser Versicherung zu erlangen,
 - 3.1.3 Kosten - maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach RVG - für die Abwehr eines von einem Dritten geltend gemachten Anspruchs, der durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen einer Vertrauensperson verursacht worden sein soll.
- 3.2 Leistet der Versicherer eine Entschädigung aufgrund von Sachverhalten gemäß Ziffer 2, so hat die Versicherungsnehmerin bzw. das Tochterunternehmen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme Anspruch auf Erstattung der angemessenen und notwendigen Kosten zur Wiederherstellung ihres Ansehens und ihres Bildes in der Öffentlichkeit, die durch Beauftragung eines externen Rechtsanwaltes oder eines Public Relations Beraters entstanden sind. Ziffer 4.1 findet insoweit keine Anwendung.
- 3.3 Der Versicherer ersetzt Kosten für Maßnahmen, welche zur Feststellung und Aufklärung des Verdachtes der Spionage nach den Umständen objektiv geboten und notwendig sind. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, ist aufgeklärt oder kann nicht mehr mit einer entsprechenden Maßnahme aufgeklärt werden, endet der Versicherungsschutz bezüglich dieses Kostenersatzes. Spionage im Sinne dieser Bedingungen ist der vorsätzlich versuchte oder erfolgte unberechtigte Zugriff von außen stehenden Dritten auf Betriebsgeheimnisse, insbesondere der Geheimhaltung unterliegende Informationen, Verfahren, Materialien oder Substanzen.
- 3.4 Der Versicherer ersetzt die durch die Versicherungsnehmerin bzw. ein Tochterunternehmen gezahlten Vertragsstrafen, insoweit eine rechtliche Verpflichtung bestand und der Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe durch einen versicherten Sachverhalt gemäß Ziffer 2 entstanden ist.
- 3.5 Bei vorsätzlichen, unmittelbaren und rechtswidrigen Eingriffen (im Sinn von Ziffer 2.2.) außen stehender Dritter in die elektronische Datenverarbeitung der Versicherungsnehmerin bzw. eines Tochterunternehmens übernimmt der Versicherer die Wiederherstellungskosten, Kosten der Wiederbeschaffung der beschädigten Software, Daten und Dateien sowie Mehrkosten, soweit die Versicherungsnehmerin nicht anderweitig Schadenersatz erlangen kann. Mehrkosten sind Kosten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingriff getätigt, ohne den Eingriff nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden wären und den Umständen nach geboten und notwendig sind.

Die Erstattung von Kosten nach Maßgabe der Ziffern 3.1 bis 3.5 ist insgesamt auf bis zu 30 % des versicherten, unmittelbaren Schadens begrenzt. Die Erstattung von Mehrkosten gemäß Ziffer 3.5 beginnt ab dem dritten Werktag der Unterbrechung.

4. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Schäden,

- 4.1 die mittelbar verursacht werden (z.B. entgangener Gewinn, Zinsen, Ordnungsstrafen, Löse-, Erpressungs- oder Schmerzensgelder, Schäden im Zusammenhang mit Diskriminierung und Betriebsunterbrechung, Zölle, Abgaben und Gebühren, Aufwendungen durch einen Personenschaden), es sei denn, diese Schäden sind ausdrücklich mitversichert.
- 4.2 die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen die Versicherungsnehmerin bzw. Tochterunternehmen bei Beginn dieses Versicherungsvertrages bzw. Einschluss in die Versicherung wussten oder wissen mussten, dass sie bereits Handlungen im Sinne von Ziffer 2. begangen haben.
- 4.3 die von Vertrauenspersonen, die Tatbestände im Sinne der Ziffer 2. in Diensten der Versicherungsnehmerin, eines Tochterunternehmens oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben, nach dem Zeitpunkt verursacht wurden, in dem die Versicherungsnehmerin bzw. ein Tochterunternehmen

von der Tatbestandsverwirklichung Kenntnis erhält; Entschädigungsansprüche, die der Versicherungsnehmerin bzw. dem Tochterunternehmen bezüglich dieser Vertrauenspersonen während ihres Einschlusses in die Versicherung und vor dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme entstehen, sind vom Erlöschen des Versicherungsschutzes nicht berührt.

- 4.4 die von persönlich haftenden Gesellschaftern oder Gesellschaftern mit einer Beteiligung von mehr als 20 % am stimmberechtigten Kapital der von ihnen vertretenen Gesellschaften verursacht werden bezüglich des Schadenanteils, der ihrer Beteiligungsquote entspricht; als Beteiligung gilt auch die Summe der direkten oder indirekten Beteiligungen der Kinder und/oder Ehegatten dieser Personen.
- 4.5 die von einer Vertrauensperson durch Handel mit Finanzinstrumenten wie Aktien, Wertpapieren, Derivaten, Devisen, Investments oder durch Termingeschäfte oder aufgrund der Gewährung von Krediten verursacht werden, soweit die Vertrauensperson den Schaden nicht vorsätzlich zum Nachteil der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens verursacht hat, um sich selbst oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Als Bestreben, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, gilt es nicht, wenn die Vertrauensperson lediglich eine erhöhte Vergütung (Lohn, Gehalt, Tantiemen usw.) angestrebt hat.
- 4.6 die durch Vertrauenspersonen verursacht wurden, die eine arglistige Täuschung begangen haben, die nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen zur Anfechtung des Versicherungsvertrages berechtigen würde. Dies gilt entsprechend für Vertrauenspersonen, die Kenntnis von einer solchen Handlung hatten, es sei denn, sie haben dem Gefahrenumstand, über den getäuscht wurde, unverzüglich angezeigt. Ausgeschlossen sind weiter Schäden, die auf Umständen beruhen, hinsichtlich derer eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung begangen wurde und die zum Rücktritt vom Versicherungsvertrag berechtigen würde. Der Versicherer kann sich auf diesen Ausschluss nur dann berufen, wenn er die Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzungen bzw. arglistiger Täuschung innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung schriftlich mitteilt und auf die Rechtsfolge hinweist.
- 4.7 im Sinne von Ziffer 2.2, die
 - durch Vertrauenspersonen infolge grober Fahrlässigkeit mit verursacht wurden und/oder
 - im Zusammenhang mit Darlehen und (Waren-)Krediten einschließlich der Diskontierung bzw. Einlösung von Wechseln oder Schecks entstehen, und/oder
 - aus der Übernahme einer Bürgschaft, der Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass einer Schuld oder dadurch entstehen, dass ein versichertes Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Forderungen (Factoring), in- oder ausländischer Unternehmen sowie von Immobilien, Edelsteinen, Werttransporten oder im Zusammenhang mit Konnossementen/ Frachtbriefen getäuscht wird.

5. Vertrauenspersonen/Dritte

5.1 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind die zum Zeitpunkt der Schadenverursachung durch die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen

- 5.1.1 aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages beschäftigte Arbeitnehmer einschließlich aller Aushilfen, Volontäre, Auszubildenden, Praktikanten, Heimarbeiter, Werkstudenten und Zeitarbeitskräfte;
- 5.1.2 ordnungsgemäß bestellten Organmitglieder;
- 5.1.3 in deren Auftrag
 - in den Geschäftsräumen und auf dem Betriebsgelände der Versicherungsnehmerin oder des Tochterunternehmens in arbeitnehmerähnlicher Position tätigen Personen (z.B. Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal);
 - mit der Entwicklung, Installation, Wartung oder Betreuung von EDV-Geräten und -Programmen (Hardware und Software) - auch per Datenübertragung - betraute Personen (z.B. EDV-Dienstleister);
- 5.1.4 ordnungsgemäß mandatierte Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

5.2 Außenstehende Dritte

Außenstehende Dritte sind Personen, mit denen zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis im Sinne der Ziffer 5.1 bestand.

6. Tochterunternehmen; Rechte aus dem Versicherungsvertrag

Tochterunternehmen sind juristische Personen,

- an denen die Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt die Mehrheit der Kapitalanteile hält oder
- die bei der Versicherungsnehmerin oder bei ihren Tochterunternehmen die Funktion der Komplementär-GmbH bzw. -AG wahrnehmen oder
- bei denen die Versicherungsnehmerin, wirtschaftlich betrachtet, direkt oder indirekt die Mehrheit der Risiken und Chancen trägt und die zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dienen (Zweckgesellschaft; neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinne des § 3 Abs. 3 des Investmentgesetzes sein) oder
- bei denen der Versicherungsnehmerin die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch
 - die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
 - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder sonstiger Leitungsorgane zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
 - das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund von Satzungsbestimmungen dieses Unternehmens auszuüben. Als in diesem Sinn beherrschte Unternehmen und damit als Tochterunternehmen gelten auch Personengesellschaften oder KGaAs bzw. vergleichbare ausländische Gesellschaften, an denen die Versicherungsnehmerin oder eine ihrer Tochtergesellschaften die Funktion der Komplementärin wahrnimmt.

Sobald die vorgenannten Merkmale nicht mehr zutreffen, scheidet das betreffende Unternehmen aus diesem Vertrag aus.

Die Geltendmachung aller Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur der Versicherungsnehmerin zu; die alleinige Anspruchsberechtigung bezieht sich insbesondere auf Schäden bei Tochterunternehmen.

7. Dauer der Versicherung

7.1 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten vereinbarten Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt, und besteht für die Dauer der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsperiode. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert und dann unverzüglich bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

7.2 Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich gekündigt wird.

7.3 Rückwärtsversicherung

Versicherungsschutz besteht, soweit vereinbart, auch für vor Vertragsbeginn begangene unerlaubte Handlungen, sofern weder die Versicherungsnehmerin noch Tochterunternehmen hiervon bei Abschluss des Versicherungsvertrags Kenntnis hatten.

7.4 Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht auch für während einer vereinbarten Nachmeldefrist gemeldete Versicherungsfälle, soweit der Schaden während der Laufzeit des Vertrages oder einer Rückwärtsversicherung verursacht wurde. Das Recht zur Nachmeldung entsteht für die Versicherungsnehmerin nach Beendigung des Versicherungsvertrags, sofern die Beendigung nicht

wegen Prämienzahlungsverzugs durch den Versicherer erfolgte. Das Recht zur Nachmeldung bezogen auf ehemalige Vertrauenspersonen für vor ihrem Ausscheiden begangene Handlungen gemäß Ziffer 2.1, entsteht ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Diensten der Versicherungsnehmerin bzw. Tochterunternehmen. Für Tochterunternehmen beginnt die Nachmeldefrist mit dem Ausscheiden aus dem vorliegenden Vertrag.

Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode zur Verfügung.

Die Nachmeldefrist entfällt, soweit die Entdeckung eines Sachverhalts gemäß Ziffer 2 in den Deckungsbereich eines anderen Versicherungsvertrages fällt; dies gilt ohne Ansehung dessen, ob eine Leistung aus dem anderen Vertrag erfolgt. Ziffer 10 findet insoweit keine Anwendung.

8. Voraussetzung für die Versicherungsleistung, Vorläufige Entschädigung

8.1 Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass die Versicherungsnehmerin bzw. das Tochterunternehmen den Grund und die Höhe der Schadenersatzverpflichtung eines namentlich identifizierten und benannten Schadenverursachers nachweist.

8.2 Können die Versicherungsnehmerin bzw. das Tochterunternehmen trotz ihrer Ermittlungen den Schadenverursacher nicht identifizieren, wird eine Entschädigung geleistet, sofern unverzüglich nach Entdeckung eines Versicherungsfalles Strafanzeige erstattet wird und sich nach Abschluss der Ermittlungen aus den Ermittlungs- und Strafakten sowie aus den zur Verfügung zu stellenden Unterlagen ergibt, dass der eingetretene Schaden nach dem Tathergang mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein im Sinne dieser Versicherung versicherter Schaden ist und durch eine Vertrauensperson verursacht wurde. Diese Regelung gilt nicht für außenstehende Dritte. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand ohne Aufklärung der Entstehung von etwaigen Differenzen oder statistisch ermittelte Daten reichen als Nachweis für einen Versicherungsfall nicht aus.

8.3 Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Personen.

8.4 Vorläufige Entschädigung

8.4.1 Der Versicherer leistet eine vorläufige Entschädigung, sofern beim Zivil- bzw. Arbeitsgericht eine Klage eingereicht worden ist oder eine Strafverfolgungsbehörde Anklage erhoben hat oder ein konkret beziffertes, jedoch durch den Schadenverursacher angefochtenes Schuldanerkenntnis vorliegt und der zugrunde gelegte Sachverhalt ein Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung ist. Die vorläufige Entschädigung beträgt maximal 50 % der anerkannten bzw. eingeklagten Hauptforderung bzw. des aus der Anklageschrift hervorgehenden Vertrauensschadens, höchstens jedoch EUR 500.000,00.

8.4.2 Die vorläufige Entschädigung steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vorbehalt entfällt insoweit, als sich aus dem rechtskräftig abgeschlossenen arbeits-, zivil- oder strafrechtlichen Verfahren ergibt, dass ein ersatzpflichtiger Vertrauensschaden im Sinne dieser Versicherung vorliegt bzw. das Schuldanerkenntnis rechtswirksam ist. Etwaige Einwendungen und Ausschlüsse im Sinne des Versicherungsvertrages, dieser Versicherungsbedingungen und des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) bleiben hiervon unberührt.

9. Versicherungssumme, Jahreshöchstentschädigung, Selbstbehalt, Sublimite

9.1 Die im Versicherungsschein oder einem Nachtrag genannte Versicherungssumme begrenzt nach Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes und unter Berücksichtigung vereinbarter Sublimate die Entschädigungsleistung des Versicherers für

9.1.1 alle während eines Versicherungsjahres entdeckten Schäden,

9.1.2 sämtliche von einer Person während der gesamten Wirksamkeit des Versicherungsschutzes allein oder gemeinschaftlich mit Anderen verursachten Versicherungsfälle,

9.1.3 jedwede Schaden verursachenden Handlungen einer oder mehrerer Personen, wenn die Handlungen in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, insbesondere eine Tateinheit darstellen.

9.2 Die Versicherungssumme steht im Anschluss an vereinbarte Selbstbehalte zur Verfügung. Sie steht mit Beginn eines neuen Versicherungsjahres für neu entdeckte Schäden wieder voll zur Verfügung, sofern diese neuen Schäden in keinerlei rechtlichem oder wirtschaftlichem

Zusammenhang mit bereits entdeckten Schäden stehen und die Schadenverursacher nicht identisch sind.

9.3 Die Jahreshöchstentschädigung für sämtliche Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr entdeckt werden, einschließlich der Erstattung der vereinbarten Kosten, beträgt maximal das Zweifache der für einen Versicherungsfall vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme (zweifache Maximierung).

9.4 Bei einer Anhebung der Versicherungssumme steht der Differenzbetrag nur für diejenigen Schäden/Schadenteile zur Verfügung, welche nach dem Anhebungszeitpunkt neu entdeckt werden.

9.5 § 91 VVG findet keine Anwendung.

10. Anderweitige Versicherungen/Subsidiarität

Kann die Versicherungsnehmerin bzw. ein Tochterunternehmen aus einer anderweitigen Versicherung Ersatz verlangen, so steht die Versicherungsleistung aus diesem Vertrag im Anschluss an die Leistung des anderen Versicherers zur Verfügung.

Sind mehrere Versicherungsverträge des Versicherers dieses Vertrages betroffen, so ist die maximale Leistung auf die in einer dieser Versicherungen vereinbarte höchste Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

11. Sanktionen/Embargos

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Risiken und Tochterunternehmen, soweit diese selbst oder deren Versicherung bzw. auf dem Versicherungsvertrag beruhende Verpflichtungen und Erfüllungshandlungen internationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN, der EU/EEA oder sonstige nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen würden.

12. Obliegenheiten

Die Versicherungsnehmerin hat dem Versicherer rechtzeitig, bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist, die aktuelle Anzahl der Mitarbeiter verteilt auf sämtliche Standorte, in geeigneter Form mitzuteilen.

Die Versicherungsnehmerin und die Tochterunternehmen müssen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte erstellen und ihn bei der Schadenbearbeitung und -regulierung unterstützen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten.

13. Rechtsfolgen

Die Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit ergeben sich aus diesem Vertrag. Wird eine Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer entsprechend der Bestimmungen des § 28 VVG leistungsfrei.

14. Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gelten ausschließlich ein deutscher Gerichtsstand und die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart.

15. Versicherungsmakler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für die Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen.

16. Vertragsverwaltung und bevollmächtigte Zeichnungsstelle

DUAL Deutschland GmbH
Schanzenstraße 36 Gebäude 197
51063 Köln